

**„5th Joint Seminar“ des Master of International Taxation der Universität Hamburg, des Master of International Tax Planning der Universität Rom Sapienza und des Corso Superiore di Polizia Tributaria der Tax Police School der Guardia di Finanza in Lido di Ostia**

Beim 5th Joint Seminar am 14. und 15. März haben sich auch Mitglieder der Guardia de Finanza, Studenten der Universität Rom sowie die Studenten des berufs begleitenden Masterstudienganges der Universität Hamburg über „*Base Erosion and Profit Shifting*“ und den diesbezüglichen Aktionsplan der OECD ausgetauscht. Schwerpunkte wurden dabei einerseits auf die Problemstellen der deutschen bzw. italienischen Steuerrechtsordnung gelegt, andererseits wurden bereits getroffene oder geplante Gegenmaßnahmen in beiden Rechtsordnungen untersucht. Gastgeber des Seminars, das mittlerweile eine feste Institution im Rahmen des Masterstudienganges ist, war in diesem Jahr die Universität Hamburg. Herr Prof. Gerrit Frotscher, Direktor des Studienganges Master of International Taxation, empfing gemeinsam mit Herrn Prof. Pietro Selicato, dem Koordinator auf italienischer Seite, die Seminarteilnehmer in den ehrwürdigen Räumlichkeiten des Universitätshauptgebäudes.

In seinem Eröffnungsvortrag veranschaulichte Herr Prof. Frotscher die Konstruktion des „Double Irish and Dutch Sandwich“, die etwa internationale Internetfirmen nutzen und an der sich die BEPS Debatte entfachte. Der erste Vortrag von italienischer Seite untersuchte allgemeine Antimissbrauchsregeln im Europarecht und versuchte sich in deren Rahmen an der definitorischen Gratwanderung zwischen den Begriffen der aggressiven Steuerplanung (*aggressive tax planning*) und Steuerumgehung (*tax avoidance*), wobei er die Unterscheidung am Kriterium der künstlichen Gestaltung festmachte. Dabei kam Herr Prof. Montanari, Universität Bozen, auf die einzelnen Missbrauchsvermeidungsregeln des italienischen Rechts zu sprechen und plädierte letztlich für die Notwendigkeit der Einführung einer allgemeinen Antimissbrauchs Klausel im italienischen Recht, die bisher nur auf Grundlage der Rechtsprechung existiert. Das Koreferat auf deutscher Seite kam bei der Untersuchung dieser Begrifflichkeiten zu dem Ergebnis, dass mit der Definition der „künstlichen Steuergestaltung“ lediglich ein abstrakter Begriff durch einen weiteren ersetzt werde. Neben speziellen Antimissbrauchs Vorschriften bietet § 42 AO eine verlässliche Grundlage im deutschen Recht für die Vermeidung von Missbrauch im Einzelfall.

Im Zentrum der Vorträge des ersten Tages standen jedoch sog. hybride Gesellschaften und Finanzierungsinstrumente, die aufgrund der unterschiedlichen Qualifikation durch die jeweilige Steuerrechtsordnung zur doppelten Nichtbesteuerung führen können. Wird eine Gesellschaft in einem Staat als Körperschaft besteuert, während der andere Staat sie als Personengesellschaft und damit transparent ansieht, so kann ein anderer Artikel des DBA einschlägig sein, so dass dieselben Einkünfte von den Vertragsstaaten unterschiedlich qualifiziert werden. Die Referenten auf deutscher Seite stellten verschiedene Gesellschaftsformen, wie die GmbH und atypisch Still sowie die KGaA vor, die

im Ausland im Regelfall unbekannt sind. Hybride Finanzierungsinstrumente (Mezzanine), sind solche die in einem Staat als Eigenkapital angesehen werden und Dividenden deshalb im Rahmen des Schachtelprivilegs etwa freigestellt werden, während der andere Staat sie als Fremdkapital einstuft und damit zum Abzug von der Bemessungsgrundlage zulässt. Dabei lernten die Seminarteilnehmer, dass der Begriff Mezzanine italienischen Ursprungs ist und sich vom Zwischengeschoss eines Hauses ableitet. Die deutschen Referenten sahen in den hybriden Finanzierungsinstrumenten wie Genussrechten, dem partiarischen Darlehen oder der stillen Gesellschaft den Vorteil für Unternehmen, trotz der strengen Regulierung der Eigenkapitalvorschriften nach der Basel II Verordnung sich mit Fremdkapital ausstatten zu können. Als Gegenmaßnahme ist im Protokoll zum DBA mit Italien das Besteuerungsrecht dem Quellenstaat der Zahlung zugeteilt, wenn der Zahlende diese als Ausgaben von der Bemessungsgrundlage abziehen kann. Von italienischer Seite wurden Bedenken vorgebracht, dass die unterschiedliche Einstufung für die Generierung eines Anrechnungsbetrags ausländischer Steuern eingesetzt werden könnte, obwohl nach nationalem Recht kein steuerbares Einkommen vorliegt. Die Frage stellt sich insbesondere auch, in welchem Umfang Quellensteuer einzubehalten und ob die Zinsschranke zu beachten ist.

Der zweite Seminartag widmete sich im Besonderen den Maßnahmen gegen BEPS, die in Italien und Deutschland bereits existieren bzw. in Zukunft eingeführt werden sollen. Herr Prof. Selicato referierte über den Gesetzesentwurf für die Anzeigepflicht von Steuergestaltungsmodellen durch Steuerpflichtige, der zu seinem Bedauern in Italien unmittelbar zuvor gescheitert war. Ein weiterer Vortrag von italienischer Seite befasste sich mit der Steuer auf die Platzierung von Werbung im Internet, der sogenannten „Google Tax“, vergleichbar der Umsatzsteuer, die jedoch kurz nach dem Inkrafttreten wegen Zweifeln an der Vereinbarkeit mit dem EU-Recht wieder aufgehoben wurde. Als Fazit des Seminars ist festzustellen, dass weder aus deutscher Sicht noch aus italienischer Sicht die Notwendigkeit besteht, weitere Gegenmaßnahmen zu treffen. Aufgrund der Hinzurechnungsbesteuerung, der differenzierten Regelung zu Verrechnungspreisen, angesichts des § 50d EStG mit seinen Switch-over und Subject-to-tax Klauseln, der deutschen Verhandlungsgrundlage für DBA, die zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung der doppelten Nichtbesteuerung enthält, der anti-treaty-shopping Regelungen in den einzelnen DBA sowie der generellen Missbrauchsvermeidungsnorm des § 42 AO ist Deutschland im sogenannten Wettbewerb um die Bemessungsgrundlage gut gerüstet.

Die Vorträge der Seminarteilnehmer wurden durch Rahmenvorträge namhafter Referenten zu ausgewählten Themen abgerundet. Herr Prof. Manfred Mössner referierte über die Qualifikationskonflikte bei der Besteuerung von Personengesellschaften aus deutscher Sicht. Der Vortrag von Herrn Prof. Claus Herfort befasste sich mit Subject-to-tax Klauseln in DBA sowie im

nationalen Recht. In seinem Abschlussvortrag über die Implementierung des AOA in § 1 Abs. 5 AStG stellte Herr Prof. Frotscher die Anwendung des separate entity approach auf Betriebsstätten vor.

Die Verständigung erfolgte nicht nur in den angeregten Diskussionen über die Fachthemen. Bereits beim Get-Together im Fleetschlösschen in der Speicherstadt herrschte zwischen den internationalen Teilnehmer schnell eine gesellige Atmosphäre. Die Teilnehmer auf beiden Seiten waren sich einig, dass das Seminar eine Fortsetzung des fachlichen Austausches erfahren sollte.